

Parkerleichterungen bei bestimmten Behinderungen

Kleinwüchsigen Menschen (bis maximal 1,39 m) kann erlaubt werden an Parkuhren / Parkschein-Automaten gebührenfrei zu parken.

Gleiches gilt für behinderte Menschen mit Verlust oder sehr starker Beeinträchtigung beider Hände. Zudem kann ihnen erlaubt werden, im Zonenhalteverbot oder auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Parkscheibe zu parken.

Nähere Auskünfte und die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt die Straßenverkehrsbehörde beim zuständigen Bezirksamt.

Sonderregelung für Parkerleichterungen in Berlin und Brandenburg (Gleichstellung)

Seit September 2001 gibt es Parkerleichterungen für mehr Menschen in Berlin und Brandenburg.

Diese Sonderregelung zur **Ausnahmegenehmigung für Parkerleichterungen** gilt in Berlin und Brandenburg **nur bei Menschen** mit...

...einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen **und** der Feststellung der Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Berechtigung zu ständiger Begleitung)

oder

...einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen **und** gleichzeitig Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 **sowie** die Merkzeichen „G“ und „B“

oder

...Morbus-Crohn bzw. Colitis-Ulcerosa mit einem

Grad der Behinderung von wenigstens 60 deswegen

oder

...bei Stomaträgern mit doppeltem Stoma mit Auswirkungen auf die Gehfähigkeit (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung)

Der **Antrag** auf Ausnahmegenehmigung ist ausschließlich bei der Straßenverkehrsbehörde des **Bezirksamtes** Ihres Hauptwohnsitzes zu stellen. Die ärztliche Feststellung wird zwar vom Versorgungsamt im Rahmen der Amtshilfe getroffen, Nachfragen können hier jedoch nicht beantwortet werden, da die abschließende Bescheiderteilung beim Bezirksamt erfolgt.

Diese Sonderregelung schließt die Einrichtung eines personenbezogenen Stellplatzes **nicht** ein, da hier nur die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet (§ 45 → Voraussetzung Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis).

Fragen zu diesem Themenkreis beantworten wir Ihnen gern:

Telefonnummer **9012 – 6464**

oder

KundenCenter, Albrecht-Achilles-Straße 62,
10709 Berlin (Mo,Di 9-15, Do 9-18, Fr 9-13 Uhr)

Sie können sich auch im Internet informieren:

WWW.LAGESO.BERLIN.DE

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Sächsische Straße 28, 10707 Berlin.

E-Mail: poststelle@lageso.berlin.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Romy Feyen – III E

V.i.S.d.P. Silvia Kostner

Stand: Februar 2008

Parkerleichterungen

EU-Parkausweis

Parkplatzreservierungen

Sonderregelung (Gleichstellung)



Blauer EU-Parkausweis

Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung und einer **außergewöhnlichen** Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) oder Blindheit (Merkzeichen „Bl“) im Schwerbehindertenausweis kann durch Ausstellung des **blauen EU-Parkausweises** bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Bezirksamt gestattet werden (§ 46 Straßenverkehrsordnung):

- auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sog. Behindertenparkplätzen) zu parken
- bis zu drei Stunden an Stellen zu parken, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist
- im Bereich eines Zonenhalteverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten
- an Stellen, an denen Parken erlaubt ist, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken
- eine längere Parkzeit für bestimmte Halteverbotsstrecken. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben
- in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken
- auf gekennzeichneten Bus- und Sonderfahrstreifen in Berlin während der durch

- Zusatzschild ausgewiesenen Ladezeit bis zu drei Stunden zu parken (Parkscheibe).
- in Bereichen, in denen das absolute Halteverbot mit Zusatzzeichen: „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe ergeben
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände - soweit der übrige Verkehr, insbesondere der fließende Verkehr, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird - zu parken sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht
- Die höchstzulässige Parkzeit beträgt - wenn nicht anders angegeben - 24 Stunden.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur für Personenkraftwagen und Krafträder.

Blinde und außergewöhnlich Gehbehinderte ohne Führerschein können diese Ausnahmegenehmigung ebenfalls erhalten. Aus der Ausnahmegenehmigung geht hervor, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit ist. Die Befreiung ist also nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden, sondern an die mitfahrende schwerbehinderte Person.

Die Berechtigung zum Parken ist durch den **blauen EU-Parkausweis**, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist, nachzuweisen.

Es reicht nicht aus, den Schwerbehindertenausweis oder einen Aufkleber mit Rollstuhl-Symbol in die Scheibe seines Kraftfahrzeugs zu legen.

Die besonderen Parkerleichterungen gelten im ganzen Bundesgebiet. Außerdem gilt dieser Nachweis auch in allen anderen europäischen Ländern für die dort bestehenden Parkerleichterungen.

Der Parkausweis muss mit einem Lichtbild in Passbildformat und der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten versehen sein.

Näheres erfahren sie bei der **Straßenverkehrsbehörde Ihres Bezirksamtes**. Die erforderlichen Antragsformulare können dort schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

Parkplatzreservierung für Inhaber des blauen EU-Parkausweises

Die Straßenverkehrsbehörde des zuständigen Bezirksamtes kann schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) oder Blindheit (Merkzeichen „Bl“) im Schwerbehindertenausweis unter bestimmten Voraussetzungen ein Parksonderrecht einräumen (§ 45 Straßenverkehrsordnung). Dieses Recht besteht darin, dem Berechtigten in unmittelbarer Nähe seiner Wohnung und / oder seiner Arbeitsstätte im öffentlichen Verkehrsraum einen besonders gekennzeichneten personenbezogenen Stellplatz zu reservieren.

Eine solche Regelung kommt allerdings nur dann in Frage, wenn sich ein Kraftfahrzeug im Haushalt des Antragstellers befindet und kein genügender Parkraum (Garage, Mieterparkplatz usw.) in zumutbarer Entfernung vorhanden ist.

Personenbezogene Stellplätze auf Mieter- oder Privatparkplätzen sind auch dort (Wohnungsgesellschaft, Privatvermieter o. a.) zu beantragen. Hier können die notwendigen Voraussetzungen verschieden sein und unterliegen nicht den o.g. Vorschriften.